

**Satzung
der Gemeinde Tauberrettersheim
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)**

Auf Grund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRs 2024-1-I), und Art.22 Abs.1 des Kostengesetzes (BayRs 2013-1-1-F) erlässt die Gemeinde Tauberrettersheim folgende Satzung.

**Erster Teil
Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenart

- (1) Die Gemeinde erhebt für Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlung Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabgebühr (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Friedhofunterhaltungsgebühren (§ 6) und
 - d) sonstige Gebühren (§ 7)

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistungen,
 - b) im Fall des § 2 Abs.1 Buchst. b)mit der Bestätigung der Antragsstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs.1 Buchst. c)mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs.1 Buchst. d)mit der Zuteilung des Nutzungsrechtes.
- (2) Die Gebühr wird mit Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

Zweiter Teil Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

(1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte für die Dauer der Ruhefrist

- | | |
|-----------------|-----------------|
| a) Einzelgrab | 200,00 € |
| b) Familiengrab | 400,00 € |

(2) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts gelten die Beträge in Abs. 1.

(3) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts i. S. der Absätze 2 bzw. 3 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im voraus zu entrichten.

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Grabherstellung (Öffnen und Schließen des Grabes, Herrichten des Grabes ,Reinigung des Leichenhauses usw.) beträgt für:

- | | |
|----------------------------|-----------------|
| a) Normaltiefe | 300,00 € |
| b) Tieferlegung zusätzlich | 125,00 € |
| c) Kinderbestattung | 125,00 € |
| d) Urnenbestattung | 125,00 € |

(2) Die Gebühr für die Tätigkeit eines Sargträgers beträgt bei Inanspruchnahme für die Dienstleistung während der Beerdigung pro Träger **15,00 €**.

(3) Die Gebühr für die Nutzung des Leichenhauses beträgt pauschal **25,00 €**.

(4) Die unter Nr. 1 und Nr. 2 aufgeführten Gebühren verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer, wenn ein Bestattungsunternehmen diese Leistungen durchführt.

§ 6 Friedhofunterhaltungsgebühren

Die Friedhofunterhaltungsgebühren betragen jährlich:

- | | |
|--------------------------------------|----------------|
| a) für ein Reihengrab (Einzelgrab) | 12,50 € |
| b) für ein Familiengrab (Doppelgrab) | 25,00 € |

§ 7 Sonstige Gebühren

Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarungen nicht getroffen wurde.

Dritter Teil Schlussbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1.1.2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 13.6.1991 außer Kraft.

Tauberrettersheim, 25.9.2001

GEMEINDE TAUBERRET**TERSHEIM**

Hermann Öchsner
1. Bürgermeister